

Übersicht Länderregelungen zu Gewässerrandstreifen - Stand: Januar 2009						
Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel (PSM), Holzschutzmittel und wassergefährdende Stoffe in unmittelbarer Gewässernähe ¹ nach den landesrechtlichen Vorschriften						
	Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (PSM, Holzschutzmittel und wassergefährdende Stoffe)	Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten vom Nutzungsverbot	Zuständigkeit ²
Baden-Württemberg	§ 68 WG B-W	• Außenbereich: 10 m Breite	Wasserbehörde / Ortspolizeibehörde kann durch RVO breitere bzw. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen (§ 68b II S. 4 Nr. 1 und 2, VI S. 2)	• Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 68b IV Nr. 2)	Ausnahmen, wenn Gründes Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde (§ 68b VII)	• Wasserbehörde gem. §§ 95 f. WG B-W
		• Innenbereich: mind. 5 m Breite (Kann-Vorschrift)		• Weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen können vertraglich vereinbart werden (§ 68b V)		• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 82
Bayern	Keine Regelung im Landesrecht					
Berlin	§ 8 VO über die Reinhalterung oberirdischer Gewässer (Reinhalterungsordnung – RhO)	• 50 m Breite bei Gewässern, die in der Anlage aufgeführt sind	Keine	• Verunreinigung des Ufers oder des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe (§ 8 I).	Keine	• Wasserbehörde gem. § 85 BerlWG
	→ Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß ist § 29 BerlWG	→ Dies sind fast alle Gewässer in Berlin.		→ Holzschutzmittel und PSM sind erfasst, soweit es sich um wassergefährdende Stoffe handelt.		• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 67
Brandenburg	§§ 84 VI, 87 I BbgWG	• Gewässer erster Ordnung: bis 10 m	Keine	Nutzungsverbote sind durch RVO zu regeln; eine solche besteht bis jetzt nicht.		• Wasserbehörde gem. §§ 124, 126 BbgWG
		• Gewässer zweiter Ordnung: bis 5 m				• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 103
Bremen	§ 96 III BrWG	10 m an natürlichen Gewässern	Keine	Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger	Keine	• Wasserbehörde gem. § 152 BrWG

Gewässerrandstreifen - Laender(2)

	Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (PSM, Holzschutzmittel und wassergefährdende Stoffe)	Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten vom Nutzungsverbot	Zuständigkeit ²
				→ Holzschutzmittel nicht erfasst.		• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 152
Hamburg	§ 26a HWaG	Die Ausweisung des geschützten Bereiches erfolgt durch RVO; eine solche besteht noch nicht.		Nutzungsverbote sind durch RVO zu regeln; eine solche besteht bis jetzt nicht.	Ausnahmen, wenn Grün-de des Wohls der Allge-meinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde (§ 26a III)	• Wasserbehörde gem. § 64 HmbWG
						• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 64
Hessen	§§ 68 ff. HWG	Außenbereich: 10 m Breite	• Die oberste Wasserbehörde kann durch RVO breitere Uferbereiche für einzelne Gewässer festsetzen (§ 68 II S. 2).	Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden (§ 70 II S. 1 Nr. 2)	• § 70 II S. 1 Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land-wirtschaft in Uferbe-reichen von Gewässern, die nicht in der Regel ständig Wasser führen und in Über-schwemmungsgebieten (§ 70 II S. 3).	• Wasserbehörde gem. §§ 71 (→ bzgl. Befreiung), 93 f. HessWG
			• Bei der Anwendung von PSM im Uferbe-reich gelten allein die im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächenge-wässern (§ 70 II S. 4).	→ Holzschutzmittel / PSM sind erfasst, soweit es sich um wassergefährdende Stoffe handelt.	• Auf Antrag Befreiung unter den Voraussetzun-gen des § 71 (v.a. Ver-einbarkeit mit öff. Belan-gen oder unbillige Härte des Verbots im Einzel-fall)	• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 74
Mecklenburg-Vorpommern	§ 81 LWaG MV	7 m Breite	Wasserbehörde kann gemäß § 62 Abs. 3 S.1 Breite festlegen	Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe und der Umgang damit; die Anwendung von mineralischem / organischem Dünger und PSM ohne Anwendungsbeschränkungen (§ 81 III S. 2 und 3) im Uferbereich von 3 Metern; nur 1 Meter bei der Verwendung bestimmter Arbeitsmittel	Keine	• Wasserbehörde gem. §§ 106, 108 LWaG MV

Gewässerrandstreifen - Laender(2)

	Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (PSM, Holzschutzmittel und wassergefährdende Stoffe)	Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten vom Nutzungsverbot	Zuständigkeit ²
						• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 90
Niedersachsen	§§ 91a, 91b, 95 III NdsWG	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer erster Ordnung: 10 m Breite 	Breitere bzw. schmalere Gewässerrandstreifen im Ermessen der Wasserbehörde (§ 91a I S. 3 und 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Untersagung der Verwendung von Dünger und PSM im Ermessen der Wasserbehörde (§ 91a IV) 	Ermessen der Behörde, ob bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte von der Regelung des § 91a ausgenommen werden (§ 91a I S. 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserbehörde gem. §§ 168 ff. NdsWG
		<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer zweiter Ordnung: 5 m Breite 		<ul style="list-style-type: none"> • PSM und Düngemittel dürfen unmittelbar am Gewässer nicht verwendet werden (§ 95 III). 		<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 169
Nordrhein-Westfalen	Keine Regelung im Landesrecht; es gibt aber bereits einen Entwurf, der Regelungen zu Gewässerrandstreifen enthält					
Rheinland-Pfalz	§ 15a RhlWG	Die Ausweisung des geschützten Bereiches erfolgt durch RVO; eine solche besteht noch nicht.		Nutzungsverbote sind durch RVO zu regeln; eine solche besteht bislang nicht.	Befristete und widerrufliche Befreiung durch die Behörde, wenn das Allgemeinwohl es erfordert oder das Verbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde (§ 15 a IV)	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserbehörde gem. §§ 105 f. RhlWG
						<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 93
Saarland	§ 56 I Nr. 2, IV SWG	10 m Breite	Keine	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 5 m, gemessen von der Uferlinie: Anwendung von PSM u. mineralischem Dünger 	Keine	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserbehörde gem. § 103 SaarlWG
				<ul style="list-style-type: none"> • Bis 10 m, gemessen von der Uferlinie: Anwendung wassergefährdender Stoffe einschließlich Jauche, Gülle und PSM mit Anwendungsbeschränkungen (§ 56 IV S. 2 Nr. 1c, 2b) 		<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 83
Sachsen	§ 50 SächsWG	<ul style="list-style-type: none"> • Außenbereich: 10 m Breite 	Die zuständige Wasserbehörde kann durch RVO breitere oder schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen (§ 50 II S. 4 Nr. 1, 2).	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 10 m: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 50 III S. 1 Nr. 3) 	Befreiung möglich, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder das Verbot eine unbillige, unbeabsichtigte Härte darstellen würde (§ 50 IV S. 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserbehörde gem. §§ 118 f. SächsWG

Gewässerrandstreifen - Laender(2)

	Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (PSM, Holzschutzmittel und wassergefährdende Stoffe)	Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten vom Nutzungsverbot	Zuständigkeit ²
		• Innenbereich: 5 m Breite		• Bis 5 m: Verwendung von Dünger und PSM, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baum-pflege und Wildverbissenschutzmittel (§ 50 III S. 1 Nr. 2)		• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 94
				• Die Behörde kann weitergehende Verbote festlegen (§ 50 III S. 2).		
Sachsen-Anhalt	§§ 94, 99 III WG Sachs.-Anh.	• Gewässer erster Ordnung: 10 m Breite	Breitere bzw. schmale Gewässerrandstreifen im Ermessen der Wasserbehörde (§ 94 I S. 3 und 4)	• Lagern oder Ablagern wassergefährdender Stoffe einschließlich organischer Dungstoffe (§ 94 II S. 1 Nr. 2)	• Ermessen der Behörde, bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte von der Regelung des § 94 auszunehmen (§ 94 I S. 3)	• Wasserbehörde gem. §§ 171 f. WG Sachs.-Anh.
		• Gewässer zweiter Ordnung: 5 m Breite		• Anwendung von PSM / Düngemitteln unmittelbar am Gewässer (§ 99 III S. 1)	• Ausnahmen im Einzelfall, soweit überwiegendes öffentl. oder privates Interesse dies erfordert und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind (§ 94 III)	• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 171
				• Weitergehende Untersagung der Verwendung von Dünger und PSM im Ermessen der Wasserbehörde (§ 94 IV Nr. 3)		
Schleswig-Holstein	Schl.-Holst. WG	-				
		→ Ausweisung unterliegt dem Vorbehalt der Erforderlichkeit				• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 83
Thüringen	§ 78 ThürWG	• Gewässer erster Ordnung: 10 m Breite	Breitere bzw. schmale Gewässerrandstreifen im Ermessen der Wasserbehörde (§ 78 II S. 2)	Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe (§ 78 III S. 2)	Keine	• Wasserbehörde gem. §§ 103, 105 ThürWG

Gewässerrandstreifen - Laender(2)

	Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (PSM, Holzschutzmittel und wassergefährdende Stoffe)	Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten vom Nutzungsverbot	Zuständigkeit ²
		• Gewässer zweiter Ordnung: 5 m Breite		→PSM / Holzschutzmittel erfasst, wenn es sich um wassergefährdende Stoffe handelt		• Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 84